

# RS Vwgh 2021/6/24 Ra 2021/09/0094

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.2021

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

AVG §56  
EpidemieG 1950 §32  
EpidemieG 1950 §32 Abs3  
EpidemieG 1950 §33  
EpidemieG 1950 §49 Abs1  
VwGVG 2014 §17  
VwRallg

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):  
Ra 2021/09/0127 E 09.09.2021  
Ra 2021/09/0128 E 09.09.2021  
Ra 2021/09/0129 E 09.09.2021  
Ra 2021/09/0170 E 28.10.2021  
Ra 2021/09/0200 E 21.10.2021  
Ra 2021/09/0203 E 21.10.2021  
Ra 2021/09/0206 E 22.12.2021  
Ra 2021/09/0213 E 15.11.2021  
Ra 2021/09/0217 E 21.10.2021  
Ra 2021/09/0218 E 21.10.2021  
Ra 2021/09/0223 E 04.11.2021  
Ra 2021/09/0227 E 28.10.2021  
Ra 2021/09/0228 E 05.01.2022  
Ra 2021/09/0236 E 01.12.2021

Besprechung in:

ecolex 11/2021, S 1034-1036;

## Rechtssatz

Die in § 33 und § 49 Abs. 1 EpidemieG 1950 genannten Fristen sehen (u.a.) eine Geltendmachung des Anspruchs auf

Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 legit. binnen sechs Wochen (§ 33) bzw. drei Monaten (§ 49 Abs. 1 EpidemieG 1950) vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, vor, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Damit wird lediglich eine Fallfrist für die Geltendmachung eines aus behördlichen Maßnahmen resultierenden Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 legit. ab Aufhebung dieser behördlichen Maßnahmen normiert (vgl. zur materiell-rechtlichen Frist des § 33 EpidemieG 1950 VwGH 23.4.2002, 2000/11/0061, VwSlg. 15815 A). Diese Bestimmung kann nicht dahingehend verstanden werden, dass eine derartige Geltendmachung (noch) nicht möglich bzw. zulässig wäre, wenn der Antrag zwar nach der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen, aber vor den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen bzw. vor erfolgter Zahlung durch den Arbeitgeber gestellt wird. Diese Sichtweise kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, würde damit doch in allen Fällen, in denen die für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Termine außerhalb der sechswöchigen bzw. dreimonatigen Frist ab der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen lägen, eine Geltendmachung des Anspruchs von vornherein verunmöglich. Ein derartiger Norminhalt ist dem Gesetzgeber aber nicht zusinnbar. Vielmehr ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges vom Arbeitgeber binnen der genannten Fristen geltend zu machen, auch wenn der Übergang iSd. § 32 Abs. 3 zweiter Satz EpidemieG 1950 - allenfalls teilweise - erst nach diesem Zeitpunkt eintritt. Dass die Behörde - so ihr für noch nicht übergegangene Ansprüche nicht ohnehin auch (vorsorglich gestellte) Anträge des Arbeitnehmers vorliegen - in einer derartigen Konstellation zweckmäßiger Weise über noch nicht übergegangene Ansprüche nicht vor den (vom Arbeitgeber diesbezüglich behaupteten) für diese Zahlungen "im Betrieb üblichen Terminen" zu entscheiden haben wird, folgt aus der vom Gesetzgeber gewählten Konstruktion.

#### **Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Rechtsgrundsätze Fisten VwRallg6/5

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021090094.L03

#### **Im RIS seit**

20.12.2021

#### **Zuletzt aktualisiert am**

14.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)